

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	Fachbereich 3 / Bauen	54329 Konz, 10.03.2017
<u>Status:</u> öffentlich	Az.: 31/17, E: 21.02.2017	Nr.: 3H/4703/2017

Beratungsfolge:

16.03.2017 Ortsgemeinderat Wasserliesch

Bauantrag zur Errichtung von Garagen auf dem Grundstück Gemarkung Wasserliesch, Flur 5, Flurstück-Nr. 32 (Römerstraße)

Sachverhalt:

Die Antragsteller beantragen seitlich angrenzend an das bestehende Wohnhausgebäude Römerstraße 33 auf dem oben genannten Grundstück eine Doppelgarage (Straßenansicht links) sowie eine Einzelgarage (Straßenansicht rechts) zu errichten.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die Beurteilung des Bauvorhabens erfolgt somit gemäß § 34 BauGB.

Gemäß § 34 BauGB ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise sowie der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Vorliegend sind diese Zulässigkeitskriterien erfüllt. Der straßenseitige Abstand der beiden Garagen wurde mit 6,65 m bzw. 6,30 m ausreichend dimensioniert, um eine Stauraumtiefe vor der Garagentoröffnung zu gewährleisten.

Beschlussvorschlag:

Dem Bauantrag zur Errichtung von zwei Garagen an das bestehende Wohnhausgebäude Römerstraße 33 auf dem Grundstück Gemarkung Wasserliesch, Flur 5, Flurstück-Nr. 32 wird wie beantragt zugestimmt.

Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen wird erteilt.